

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 7.4.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des Herrn ...

AZ. ...

übermittle ich dem erkennenden Senat nunmehr ein paar Dokumente, die nicht nur belegen, dass bei vormals gesunden Soldaten, die gegen das Coronavirus „geimpft“ wurden, im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Impfung massive Nebenwirkungen aufgetreten sind (hierzu nachfolgende Anlage 11), sondern auch äußerst eindrucksvoll demonstrieren, dass Vorgesetzte und Ärzte der Bundeswehr offensichtlich immer wieder massiven Druck auf Soldaten ausgeübt haben, die Bedenken gegenüber diesen Coronavirus-Schutz-„Impfungen“ angezeigt und deshalb eine solche „Impfung“ verweigert haben (hierzu nachfolgende Anlage 12).

Dieser Druck geht auch soweit, dass alle Soldaten, die diese Impfungen verweigern, faktisch pauschal in Verruf gebracht worden sind, obschon die Pflicht zur Kameradschaft nach § 12 SG alle Soldaten verpflichtet, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten, was die gegenseitige Anerkennung und Achtung einschließt (hierzu nachfolgend Anlage 13).

Aus diesem Grunde wird man mittlerweile auch ein Rehabilitationsinteresse der Beschwerdeführer bejahen müssen, da sie durch solche Praktiken nur deshalb in ihrer

Würde und Ehre bzw. in ihrem Achtungsanspruch verletzt worden sind und werden, weil sie diese Coronavirus-Schutz-„Impfungen“ bislang aus den denkbar besten Gründen verweigert haben.

Auch dieser Umstand ist im Hinblick auf die Folgenabwägung bei der Entscheidung über die einstweilige Aussetzung der Anweisung der Bundesverteidigungsministerin vom 24.11.2021 zur Aufnahme der Covid-19-Impfungen in das Basisimpfschema der Bundeswehr „Allgemeine Regelung (AR) Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil – A1-840/8-4000“ zu beachten.

Vor diesem Hintergrund würde es folglich zu kurz greifen, wenn der erkennende Senat im Rahmen der mündlichen Verhandlung – wie in seiner Mitteilung vom 24.3.2022 angekündigt – lediglich die hier beeinträchtigten Grund- und Menschenrechte und diese nur im Hinblick auf einen „Eingriff durch psychische Gewalt“ nicht auch die spezifisch Soldatenrechte erörtern würde.

Aus der eidesstattlichen Versicherung des Soldaten Herrn ... vom 26.3.2022, die hier als

Anlage 11

überreicht wird, ergibt sich zweifelsfrei, dass bei diesem im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit diesen Impfungen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die bei ihm vor diesen Impfungen nicht vorhanden waren.

Herr ... erhielt am .. die 1. Impfung und am ... die 2. Impfung mit Comirnaty. Seit dem ... sind bei ihm in der Brust und in den Beinen diverse Formen von Schmerzen aufgetreten, die von starken bis sehr starken Kopfschmerzen begleitet wurden. Auf Grund dieser Entwicklung befindet er seit dem ... in ärztlicher Behandlung.

Im Übrigen wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Anlage 11 verwiesen, womit diese zum Vortrag der Beschwerdeführer erhoben wird.

Die eidesstattliche Versicherung der Soldatin Frau ... vom 26.3.2022, die hier als

Anlage 12

übermittelt wird, demonstriert besonders eindrucksvoll, dass auf impfunwillige Soldaten massiver Druck ausgeübt wird, selbst dann, wenn sie nachweislich (!) an einer so ernsthaften Vorerkrankung wie einer Sinusvenenthrombose leiden, die gegenüber solchen Coronavirus-„Impfungen“ eindeutig eine medizinische Kontraindikation begründet.

Beweis: sachverständiges Zeugnis des Herrn Prof. Dr. em. Sucharit Bhakdi, wie vor

Bei Frau ... wurde im Jahre 2018 eine seltene Sinusvenenthrombose diagnostiziert. Dies konnte und kann sie auch durch ärztliche Stellungnahmen belegen, u.a. durch den „Endgültigen Entlassungsbrief“ der Heidekreis-Klinikum GmbH vom ..., den „Vorläufigen Entlassungsbrief der AGAPLESION DIAKONIEKLINIKUM ROTENBURG gemeinnützige

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

GmbH vom ... und den „Entlassungsbericht“ des Ambulanzentrums der UKE GmbH (MVZ) vom Die Kopien dieser Berichte sind ebenfalls in der Anlage 12 enthalten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit sei auf den Inhalt dieser Berichte verwiesen.

Trotz all dieser Umstände und Nachweise wurde gegen Frau ... ein Disziplinarverfahren mit einer 7-tägigen Arreststrafe ausgesprochen. Kurz darauf – im Januar 2022 – erhielt sie zwei weitere Befehle und Termine sich mit dem „Impfstoff“ von BioNTech „impfen“ zu lassen, und dies unter Umständen, die eine vorsätzliche Missachtung des Datenschutzes erkennen lassen.

Das Attest des Internisten Dr. W., der Frau ... bestätigte, dass eine solche „Impfung“ „zu risikoreich und medizinisch nicht zumutbar sei“, wurde vom zuständigen Truppenarzt OFArzt F. nicht akzeptiert und als „Gefälligkeitsdokument“ zurückgewiesen.

Beweis: wie vor (Anlage 12)

Im Übrigen wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Anlage 12 verwiesen, womit diese zum Vortrag der Beschwerdeführer erhoben wird.

Man glaube nicht, dass es sich bei den Erfahrungen der Frau ... um einen nicht repräsentativen Einzelfall handelt.

Dem kleinen Kreis der hier auftretenden Verfahrensbevollmächtigten sind viele solcher Erfahrungsberichte zugetragen worden.

So ist beispielsweise gegen einen anderen meiner Mandanten, den Herrn Oberstabsgefreiten ..., Personenkennziffer ..., Dienststellen-Nr. ..., bei der Staatsanwaltschaft ... zu AZ. ... wegen der Verweigerung des Befehls, sich gegen das Coronavirus „impfen“ zu lassen, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Gehorsamsverweigerung eingeleitet worden.

Beweis: Beiziehung der Akten der StA ...zu AZ. ...

Selbstverständlich waren alle vorgenannten Personen mit der Übermittlung dieser Daten und Dokumente an das BVerwG ausdrücklich einverstanden.

Damit kommen wir zu dem Sicherheitshinweis des Bundesministeriums der Verteidigung Nr. 1/2022 vom 20.1.2022, der hier als

Anlage 13

überreicht wird.

Aus diesem Sicherheitshinweis Nr. 1/2022 möchte ich u.a. folgende Zitate hervorheben (wobei die nachfolgenden Hervorhebungen durch Fettdruck und Unterstreichung schon so in der Bezugsquelle vorhanden waren und nicht von mir hinzugefügt worden sind):

Seite 3, 1. Absatz:

„Nach hier vorliegenden Informationen wurde die **Impfung bislang in mittlerer zweistelliger Zahl ohne tatsächliche medizinische Indikation... verweigert**...Rechtfertigend werden gegenüber Disziplinarvorgesetzten und mit der Impfung beauftragten Sanitätsoffizien u.a. **verschwörungstheoretische, pseudowissenschaftliche und pseudojuristische Argumente** vorgebracht. Dabei wird sich auf Argumentationshilfen gestützt, die in sozialen Netzwerken mit dem Zweck verbreitet werden, die damit konfrontierten **Disziplinarvorgesetzten und Sanitätsoffizieren gezielt in Erklärungsnöte zu bringen**.“

Seite 5, 2. Absatz:

„2.3 Im Geschäftsbereich BMVg eingehende Schreiben sogenannter Querdenkerinnen und Querdenker, Verschwörungstheoretikerinnen und -theoretiker, notorischer Impfgegnerinnen und Impfgegner sowie sonstiger Gegner staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie oder des Staates im Ganzen stellen **Sicherheitsvorkommnisse der Aktionsart Demotivation** dar. Angesichts ihrer gegenwärtig großen Zahl ist die **Bedrohung der Militärischen Sicherheit durch die Aktionsart Demotivation aktuell von niedrig auf mittel herabgesetzt** worden. Die Verfasserinnen und Verfasser solcher Schreiben bezwecken nicht den ergebnisoffenen Meinungs austausch. Für sie steht fest, dass die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie der Bevölkerung schaden, sie womöglich dezimieren sollen und nur wenigen hinter „der Verschwörung“ stehenden Einzelpersonen monetär oder durch Ausübung von Kontrolle über die Bürgerinnen und Bürger nutzt. **Daher erübrigt sich in allen Fällen die Beantwortung solcher Schreiben**.“

Seite 6, 1. Absatz:

„Verweigern objektiv impftaugliche Soldatinnen und Soldaten eine duldungspflichtige Schutzimpfung, besteht der Verdacht eines Dienstvergehens.“

Seite 6, 2. Absatz:

„Impfkritisches Verhalten von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg kann im Zuge **hybrider Aktivitäten** durch andere Staaten gezielt und unter Umständen verfälscht im **Informationsraum instrumentalisiert** werden, um das Vertrauen in staatliche Institutionen allgemein zu unterminieren sowie das innere Gefüge und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr negativ darzustellen.“

Damit wird auch den Beschwerdeführer vorgeworfen, dass sie bloß verschwörungstheoretische, pseudowissenschaftliche und pseudojuristische Argumente vortragen, womit sie Vorgesetzte und Sanitätsoffiziere auch noch in Erklärungsnöte bringen. Damit haben auch sie – angeblich – ein Sicherheitsvorkommnis der Aktionsart Demotivation begründet. In allen Fällen – also auch in ihren Fällen – muss man ihre Schreiben nicht beantworten, das erübrigt sich, sind ja nur Querdenker und Verschwörungstheoretiker, die gewagt haben sich alternativ in sozialen Medien zu informieren.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Das ist eindeutig eine pauschale Diffamierung und ein Angriff und Eingriff in die Würde, Ehre und den Achtungsanspruch aller impfkritischen Soldaten, also auch der Beschwerdeführer.

Wer hier in Wahrheit „pseudowissenschaftlich“ argumentiert, weil er zahlreiche Fakten und Erkenntnisse ignoriert, das wird dieses Verfahren schon erweisen. Und wenn im Verlaufe dieses Verfahrens auch das BVMG durch die Sach- und Rechtslage in „Erklärungsnöte“ geraten sollte, dann deshalb, weil es die Sach- und Rechtslage bisher vollständig ignoriert und Soldaten auf Grund dieser Ignoranz und auf der Basis einer grob fehlerhaften „Aufklärung“ teilweise durch regelrechtes Mobbing und auch durch Befehle zu einer lebensgefährlichen „Impfung“ gegen das Coronavirus genötigt hat.

Zu den obigen Zitaten aus dem Sicherheitshinweis Nr. 1/2022 könnte man noch sehr viel anmerken.

Dass in den Zeiten der „Pandemie“ gerade die Reichsten der Reichen noch sehr viel reicher geworden sind, das müsste eigentlich längst allgemein bekannt geworden sein. Man hätte schon alle Medien meiden müssen, um nicht mit diesem Fakt zu entgehen. Wer dennoch im Tal der Ahnungslosen gelebt hat, der braucht nur eine Suchmaschine zu bemühen.

Hier nur eine von unzähligen Quellen:

„...Wie aus der am Montag in Berlin veröffentlichten Erhebung der Entwicklungsorganisation Oxfam hervorgeht, haben die zehn reichsten Männer zwischen März 2020 und November 2021 ihr Vermögen etwa verdoppelt...“

Quelle:

<https://www.ref.ch/news/corona-pandemie-macht-reiche-noch-reicher/>

Und sollen wir hier wirklich ausführlich darlegen, wie sehr die sog. Anti-Corona-Maßnahmen dem Leben und der Gesundheit aller Menschen in diesem Lande geschadet haben, insbesondere den Schwächsten der Schwachen, den Alten und Pflegebedürftigen und den Kindern? Und wie sehr gerade der Mittelstand gelitten hat und wie viele Betriebe durch diese sinnlosen Lockdown-Maßnahmen in den Ruin getrieben worden sind?

Kein Problem, ich könnte dazu problemlos noch dutzende Seiten füllen, mit zahlreichen Quellen belegt. Aber dann würde der erkennende Senat mir ggf. vorhalten, diese Ausführungen wären hier nicht streitentscheidend.

Ich bitte also um richterlichen Hinweis, falls ich zur katastrophalen menschlichen und wirtschaftlichen Bilanz der Folgen der Anti-Corona-Maßnahmen weiter vortragen soll, oder auch dazu, welche konkreten Anhaltspunkte es dafür gibt, dass die gesamte Corona-Pandemie „möglicherweise“ nur eine „Plandemie“ war, die von langer Hand vorbereitet worden ist, um eine gewisse Agenda, die insbesondere über das WEF koordiniert wird, zur Umsetzung zu bringen.

Verschwörungen sind in der Geschichte der Menschheit nichts Neues. Es gab sie zu allen Zeiten. Wer würde bestreiten, dass es besonders in der jüngsten Geschichte einige

katastrophalen Verschwörungen gegen den Weltfrieden gab. Die beiden Weltkriege und zahlreiche Kriege und auch völkerrechtswidrige militärische Interventionen nach 1945 belegen das höchst eindrucksvoll.

Die Klage der Whistleblowerin Brook Jackson gegen die Ventavia Forschungsgruppe LLC, Icon PLC und die Pfizer Inc., die wir dem Senat – über die Kollegin Dr. Röhrig – nunmehr in vollständiger deutscher Übersetzung übermitteln können und werden, begründet jedenfalls höchst eindrucksvoll den dringenden Verdacht einer Verschwörung dieser Unternehmen zum Nachteil der Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere auch zum Nachteil des Lebens und der Gesundheit aller Menschen, denen ihr „Impfstoff“ verabreicht worden ist.

Und hat das BVMg noch nie von dem „Fauci-/COVID-19-Dossier“ gehört?

Dieses Fauci-/Covid-19-Dossier wird hier als

Anlage 14

überreicht, zunächst noch ohne weiteren Kommentar.

Wenn die in diesem Dossier hochdetailliert beschriebenen Machenschaften, insbesondere die dort dargestellte Gain-of-Function-Forschung zutreffend wären, dann würden sie für eine handfeste Verschwörung stehen, die das Leben und die Gesundheit unzähliger Menschen in Gefahr gebracht hat.

Wenn das keine Verschwörung wäre, dann hätten wir keinen Konsens mehr in der Frage, welche Bedeutung dieser Begriff in der deutschen Sprache hat.

Aktuell stelle ich bewusst – noch – keine Beweisanträge, die mit der Anlage 14 zusammenhängen. Aber das bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn die Stellungnahmen des BVMg dazu Veranlassung geben.

Das BVMg sollte jedenfalls zur Kenntnis nehmen, dass eine Verschwörungstheorie nur so lange eine „Theorie“ ist, wie sie sich nicht beweisen lässt. Sobald sich eine Theorie beweisen lässt, ist sie keine Theorie mehr, sondern ein Erklärungsmodell, das die Realität zutreffend abbildet.

Der Datenanalyst und Sachverständige Tom Lausen soll im Übrigen zu den Beweisfragen Stellung beziehen, zu denen ich ihn in meinem Schriftsatz vom 18.3.2022 benannt habe.

Der Sachverständige Tom Lausen wurde benannt zum Beweis der Behauptung, dass weder in 2020 noch in 2021 auch nur entfernt eine Überlastung der Krankenhäuser, insbesondere durch Covid-19-Patienten gedroht hat.

Weiter soll er zu der Behauptung gehört werden, dass es in 2020 und 2021 finanzielle Fehlanreize für die Krankenhausträger gegeben hat, eine möglichst hohe Zahl von Corona-Fällen zu generieren.

Wenn der erkennende Senat diesen Schriftsatz zur Kenntnis nehmen wird, dann hat er sicherlich schon erfahren, dass die Impfpflicht für alle Bürger ab 60 Jahren vom Tisch ist. Ein entsprechender Gesetzesentwurf von Abgeordneten der SPD, der Grünen und der

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

FDP verfehlte bei der Abstimmung im Deutschen Bundestag am heutigen Tage eine Mehrheit. Für das Gesetz stimmten 296 Abgeordnete, 378 dagegen. 9 Abgeordnete enthielten sich der Stimme.

Die meisten Abgeordneten haben eben doch – rechtzeitig – erfasst, dass eine solche Impfpflicht aus rechtlichen Gründen unmöglich und aus medizinischen Gründen unverantwortlich wäre.

Ich weise abschließend noch darauf hin, dass ich mich schon jetzt und bis zum 18.4.2022 in meinem Jahresurlaub befinde.

Wenn bis dahin noch Anfragen und Hinweise des erkennenden Senats eingehen werden, dann werden diese – stellvertretend für das gesamte Anwaltsteam - durch die Kollegin Bahner beantwortet werden.

Schmitz
Rechtsanwalt